

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der em-tec GmbH

1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen kommen nur zur Verwendung gegenüber
- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer),
 - Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,
- und gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen der em-tec GmbH im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch schriftliche Bestätigung durch die em-tec GmbH in Textform verbindlich.
- 1.3 Von uns herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichte, Maße und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Der Besteller übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten, Ausführung der Bestellung oder aus sonstigen Gründen aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat uns der Besteller hiervon freizustellen.
- 1.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z. B. EXW) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweiligen neuesten Fassung.

2. Bestellung und Preise

- 2.1 Alle Bestellungen müssen a) in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sein; b) auf dem Briefpapier des Bestellers stehen; c) die vollständige Rechnungs- und Versandanschrift enthalten; d) eine Bestellnummer enthalten; e) die vollständige Artikelnummer, Produktbeschreibung, Menge sowie den Nettopreis in EUR enthalten; f) ggf. die Angebotsnummer von em-tec GmbH enthalten; g) Umsatzsteuer- und Steuerangaben enthalten. Alle Bestellungen des Bestellers für Produkte und/oder Leistungen unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und bedürfen einer Auftragsbestätigung der em-tec GmbH, mit der die Bestellung der Produkte und/oder Leistungen angenommen wird.
- 2.2 Alle von em-tec GmbH erstellten Angebote unterliegen diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Preisangebote sind, soweit nicht anders angegeben, vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig und können jederzeit durch Mitteilung an den Besteller beendet werden.
- 2.3 Bestellungen sind für em-tec erst verbindlich, wenn ein bevollmächtigter Vertreter der em-tec GmbH eine Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 2.4 Änderungen der veröffentlichten Preise für Produkte und/oder Leistungen sind vorbehalten.
- 2.5 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung Frei ab Werk (EXW). Alle sonstigen Kosten, wie z. B. Verpackung, Frachten, Zölle, Montage, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind vom Besteller zu tragen.
- 2.6 Die em-tec GmbH stellt auf Verlangen (gegen Aufpreisangebot) Exportverpackung bereit und erstellt nach bestem Wissen und Gewissen Proforma-Rechnungen und Ausfuhrerklärungen für den Export, übernimmt jedoch keine Haftung für Bußgelder oder andere durch unbeabsichtigte Irrtümer oder unrichtige Erklärungen verursachte Kosten.

2.7 Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von em-tec GmbH zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien = zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 5 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3.2 Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.

3.3 Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann die em-tec GmbH bei Bestehen einer Vorleistungspflicht die Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6.7 bleibt hiervon unberührt.

3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als die entsprechende Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Leistungen, Lieferfristen und -termine

4.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Erteilung der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.

4.2 Teillieferungen sind zulässig. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstigen Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrags gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In Fällen der wesentlichen Erschwerung oder der Unmöglichkeit ist em-tec GmbH berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und wird nach Aufwand berechnet.

5.2 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist em-tec GmbH berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.

5.4 Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Das gleiche gilt für Eventualverbindlichkeiten gleich welcher Art, die wir für den Besteller eingehen.

6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware von em-tec GmbH erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1 und ist vom Besteller für uns kostenfrei zu lagern.

6.3 Wird die Vorbehaltsware von em-tec GmbH mit anderen Gegenständen des Bestellers vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller der em-tec GmbH das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns. Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1.

6.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

6.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an em-tec GmbH abgetreten, und zwar in voller Höhe. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1.

6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 6.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil wertmäßig entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einziehungsermächtigung; hierzu sind wir bei Zahlungsrückstand des Bestellers sowie bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst bereits getan haben – und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Zahlungsrückstandes oder der wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers können wir ferner Rückgabe der Vorbehaltsware oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesen Fällen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware sicherzustellen. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

6.9 Übersteigt der Wert der für em-tec GmbH bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

7. Mängelrügen und Rechte des Bestellers bei Mängeln

7.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Festgestellte offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich zu rügen, nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung zu melden.

7.2 Bei Fertigung/Lieferung nach einer vom Besteller vorgegebenen Konstruktion bzw. nach Bestellerangaben oder Bestellerzeichnung übernehmen wir keine Verantwortung für die Geeignetheit zu dem vorgesehenen Verwendungszweck; in diesem Fall erstreckt sich unsere Verantwortung nur auf die zeichnungs- bzw. vorgabengemäße Ausführung.

7.3 Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung von nicht von em-tec gelieferten Einzelteilen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkung, sofern sie nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen.

7.4 Sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln entfallen ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unkenntlich gemacht werden, da uns in diesen Fällen die interne Rekonstruktion der Mängelursache sowie die Regressnahme bei Vorlieferanten der em-tec GmbH unmöglich gemacht wird.

7.5 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung vor; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers auch berechtigt, dem Besteller Minderung zu gewähren.

7.6 Kommen wir unserer Nacherfüllungspflicht gemäß Ziffer 7.5 nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, so steht dem Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

7.7 Bei Sachmängeln an von em-tec GmbH verkauften Fremderzeugnissen oder Zukaufteilen beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Hersteller/Vorlieferanten, wobei wir dem Besteller alle zur außergerichtlichen Inanspruchnahme erforderlichen Informationen mitteilen werden. Bei Fehlschlagen der Inanspruchnahme lebt unsere Haftung gemäß Ziffer 7.5 auf.

7.8 Andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Bei Verletzung einer Garantie, die in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt und als solche bezeichnet sein muss, können Schadenersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Besteller durch sie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

7.9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in der gesetzlichen Frist. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen; dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens oder bei Verletzung einer Garantie.

8. Rechtsmängel

8.1 em-tec GmbH gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter geliefert werden und durch die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder andere Eigentumsrechte Dritter in Deutschland verletzt werden.

8.2 em-tec GmbH wird den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Eigentumsrechten freistellen. Darüber hinaus obliegt es der em-tec GmbH, binnen 12 Monaten ab Lieferung auf eigene Kosten wahlweise entweder die entsprechenden Rechte zu erwerben, die gelieferten Waren zu ändern oder durch nicht urheberrechtlich geschützte zu ersetzen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

8.3 Die in Ziffer 8.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit die Ansprüche Dritter in Bezug auf die gelieferten Waren vom Besteller nach ihrer Geltendmachung unverzüglich schriftlich der em-tec GmbH mitgeteilt und nicht anerkannt werden.

8.4 Bei allen anderen Rechtsmängeln gilt Abschnitt 7 entsprechend.

8.5 Weitergehende oder sonstige Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

9. Software

9.1 Soweit im Lieferumfang der em-tec GmbH Software enthalten ist, hat der Kunde das Recht, die Software in unveränderter Form zusammen mit der gelieferten Hardware bestimmungsgemäß und wie im Handbuch beschrieben zu nutzen. Die Nutzung der Software ist unbefristet. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv.

9.2 Der Besteller und seine Kunden dürfen die Software zu Sicherheitszwecken kopieren, aber nicht verändern, rückentwickeln, entpacken oder rekompilieren sowie keine Programmteile extrahieren.

9.3 Soweit nicht anderweitig angegeben, ist die Nutzungsgebühr für die Nutzersoftware im Kaufpreis enthalten.

10. Stornierung von Aufträgen / Warenrücksendungen

10.1 Generell akzeptieren wir keine Auftragsstornierungen und/oder Warenrücksendungen.

10.2 Eine Stornierung von Bestellungen kann ausnahmsweise akzeptiert werden, jedoch ist eine Stornierung ohne schriftliche Zustimmung der em-tec GmbH ungültig. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, wird dem Kunden eine Stornogebühr von mindestens 10% des Nettobetrages des stornierten Auftrages, exklusive USt, in Rechnung gestellt. Zum Stornierungstermin bereits angefallene Aufwendungen für die Beschaffung und/oder Herstellung dieses Auftrages werden dem Kunden zusätzlich berechnet.

10.3 Jede Warenrücksendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der em-tec GmbH. Nur Rücksendungen mit einer Genehmigung zur Materialrücksendung (Return Material Authorization, RMA) werden angenommen. Die Rücksendung der Ware muss immer frachtfrei erfolgen. Vor jeder Rücksendung muss die Ware gereinigt und mit dem Sicherheitsdatenblatt des zurückgesandten Produktes versehen sein. Rücksendungen, welche ein nicht identifiziertes Produkt enthalten, werden auf Kosten des Kunden zurückgesandt.

10.4 Eine Zurücknahme ist nur möglich für Standard-Neuware und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der em-tec GmbH. In jedem Fall wird ein Betrag von 20% des Verkaufspreises als Wiedereinlagerungsgebühr berechnet, wobei der Mindestbetrag 100,-- EUR zuzügl. der jeweils gültigen USt. beträgt.

10.5 Kundenspezifische Waren, die im Fall einer zugestandenen Stornierung noch bei der em-tec GmbH vorhanden sind, müssen vom Kunden mit einem Aufschlag von 20% auf den Selbstkostenpreis übernommen werden.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung

11.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Käufers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder es sei denn, sie beruhen auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder vertragswesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter.

11.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.9 verjähren sämtliche Ansprüche gegen die em-tec GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in 1 Jahr, es sei denn, es liegt uns zurechenbares vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vor; in diesen Fällen geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.3 Von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Geschäftssitz.

12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist Landsberg am Lech. em-tec GmbH kann den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der em-tec GmbH und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland

13. Datenschutz und personenbezogene Daten

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die em-tec GmbH personenbezogene Daten in dem Umfang speichert und verarbeitet, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt darüber hinaus nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dem Besteller steht das Recht zu, Auskunft über seine von der em-tec GmbH verarbeiteten Daten zu erhalten.

14. Export

Der Besteller ist verpflichtet, alle Regeln, Gesetze und Vorschriften bezüglich der Ausfuhr von Gütern und der Exportkontrolle, welche in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika Gültigkeit haben, einzuhalten.

14.1 Die von der em-tec GmbH erworbenen Waren dürfen vom Besteller nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika exportiert, verkauft oder verbraucht werden. Hierzu zählt auch: (a) „US Export Administration Act“ und die damit verbundenen Regularien; (b) „ U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR)“; (c) die Bestimmungen des „Chemical Weapons Convention (CWC)“; (d) Sanktionen und Embargoländer.

14.2 Der Besteller ist dafür verantwortlich, alle Lizenzen und Genehmigungen zu beschaffen, die für die Einfuhr der Produkte gemäß den im Bestimmungsland geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind. Weiterhin wird der Besteller explizit darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der deutschen Bundesregierung und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlich sein kann, um die Ware in ein Drittland auszuführen oder zu verbringen. Es liegt allein in der Verantwortung des Bestellers, sich über den Standort des Endverbrauchers zu informieren und dem Lieferanten mitzuteilen, wenn gegebenenfalls weitere Ausfuhrgenehmigungen oder ein End-Use-Certificate vorgelegt werden muss.

14.3 Der Besteller darf die Ware nicht an Dritte verkaufen oder versenden, welche auf einer europäischen oder US-amerikanischen Verbotsliste (Regierungen, Einrichtungen, Organisationen oder natürliche Personen) aufgeführt sind. Die von der em-tec GmbH erworbenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt in gefährlichen nuklearen Anwendungen noch in der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Verwendung von chemischen Waffen, biologischen Waffen oder Raketen verwendet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die em-tec GmbH auf eine solche Absicht hinzuweisen.

15. Ethische Unternehmensgrundsätze

Die em-tec GmbH verlangt von ihren Geschäftspartnern kaufmännische Praxis und Herstellungsverfahren, welche allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Der Lieferant und der Besteller verpflichten sich, sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die im Widerspruch zu dem geltenden Recht oder ihren jeweiligen Vorschriften für ethische Geschäftspraktiken stehen könnten, sei es in Bezug auf die beiden Parteien selbst, ihre Angestellten und Vertreter oder sonstigen Vermittler.

In Bezug auf den Verkauf oder Weiterverkauf der Ware des Lieferanten stimmt der Besteller zu, dass er keine Zahlungen oder Wertübertragungen an Dritte (auch nicht über einen oder mehrere Vermittler) vornehmen darf, die den Besteller, den Lieferanten oder mit dem Besteller verbundene Unternehmen in eine Situation bringen könnten, die im Widerspruch zum American Foreign Corrupt Practices Act oder einem anderen geltenden Antikorruptionsrecht steht. Bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten und dessen verbundenen Unternehmen schadlos zu halten und von jeglicher Haftung freizustellen für den Verkauf oder Versand der Waren an Dritte, die auf einer europäischen

oder US-amerikanischen Verbotsliste (Regierungen, Einrichtungen, Organisationen oder natürliche Personen) aufgeführt sind.

16. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: Juni 2023